

Der Passauer Vertrag vom 2. August 1552

Aus dem Frühneuhochdeutschen übertragen von Ralph Glücksmann

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Römischer König etc.

§ 6. Was dann die anderen Artikel über Religion, Frieden und Recht betrifft, wie bei dieser Friedensverhandlung von dem Kurfürsten von Sachsen und seinen Mitstreitern angeregt, soll die Kaiserliche Majestät das gnädige Angebot, welches jüngst in Linz von Ihrer Majestät gemäß dem Inhalt der damals gegebenen Antwort unterbreitet worden ist, gewissenhaft weiter verfolgen und innerhalb eines halben Jahres einen allgemeinen Reichstag, vornehmlich als General-, National- oder allgemeine Reichsversammlung abhalten, um dem Zwiespalt der Religion abzuhelfen und ihn zu einem Christlichen Religionsausgleich zu bringen und so mit Hilfe Ihrer Majestät eine Einigkeit der Religion durch alle Stände des Heiligen Reichs herbeizuführen.

§ 8. Und in der Zwischenzeit wollen weder die Kaiserliche Majestät, Wir, noch die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Heiligen Reichs keinen Stand der Augsburgerischen Konfession wegen seiner Religion mit Taten, in gewaltsamer Weise oder auf anderem Wege gegen sein Gewissen und seinen Willen überziehen, schädigen oder durch Mandat oder auf andere Weise belasten oder verachten, sondern diese Religion und diesen Glauben in Ruhe und Frieden lassen.

§ 9. Es sollen auch alle anderen Stände, die der Augsburgerischen Konfession anhängen, die anderen Stände des Heiligen Reichs, die der alten Religion anhängen, geistlich und weltlich, in gleicher Weise in ihrer Religion, ihren Kirchengebräuchen, Ordnungen und Zeremonien, auch in ihrem beweglichen und unbeweglichen Hab und Gut, Land, ihren Leuten, Renten, Zinsen, Abgaben, Hoheitsrechten und Gerechtigkeiten unbeschwert bleiben und sie in Ruhe und Frieden gewähren lassen, auch mit Taten oder sonst in böser Absicht nichts gegen dieselben unternehmen, sondern sich wechselseitig mit den Rechten, Ordnungen, Abschieden und errichteten Landfrieden des Heiligen Reiches begnügen, alles unter Vermeidung der Strafen aus dem jüngst erneuerten Landfrieden.

§ 11. Was aber den Stimmenaussgleich und die Unparteilichkeit in Rechtsfragen, desgleichen die Auswahl der Beisitzer am Kammergericht und andere Artikel des Friedens und Rechts betrifft, ist in dieser Verhandlung bedacht worden, wenn sich etwas Beschwerliches oder Bedenkliches in der Kammergerichtsordnung ereignen sollte, dieweil diese Ordnung mit der Zustimmung der allgemeinen Stände in einer allgemeinen Reichsversammlung errichtet und beschlossen worden ist, dass diese Fragen dann nicht wiederum durch die Kaiserliche Majestät und die allgemeinen Stände in einer allgemeinen Reichsversammlung beendet und erledigt werden, allenfalls, soweit sich die Gelegenheit ergibt, durch den ordentlichen Weg der Visitation des Kammergerichts, sondern Wir dann zusammen mit den Gesandten der Kurfürsten, den erscheinenden Fürsten und den anwesenden Botschaftern bereit und willig sind, alle mögliche Förderung zu zeigen, damit in Religionsachen kein Teil sich vor dem Überstimmen durch den anderen Teil fürchten muss, auch Parteilichkeit verhindert wird und die Angehörigen der Augsburgerischen Konfession am Kaiserlichen Kammergericht nicht ausgeschlossen werden, desgleichen auch andere Beschwerden, wo diese auftreten sollten, der Billigkeit nach abgewendet werden und dies alles auf dem nächsten Reichstag abgehandelt wird.

§ 12. Wir haben auch zusammen mit den Gesandten der Kurfürsten, den erscheinenden Fürsten und den anwesenden Botschaftern bei der Kaiserlichen Majestät freundlich und untertänigst darum angesucht und gebeten, dass Ihre Kaiserliche Majestät die notwendigsten Punkte so bald wie möglich erledigen möge, darunter den Artikel über die Besetzung des Kammergerichts, und dass die Angehörigen der Augsburgerischen Konfession am Kaiserlichen Kammergericht, wie oben beschrieben, nicht ausgeschlossen werden, aus der

Machtvollkommenheit Ihrer Kaiserlichen Majestät zur Förderung und Erhaltung des Friedens und der Einigkeit im Reich.

Der Passauer Vertrag vom 2. August 1552

Frühneuhochdeutscher Originaltext

Wir Ferdinand von Gots Gnaden Römischer König etc.

§ 6. Was dann folgend die andere Articul, so bey dieser Friedens-Handlung von dem Churfürsten zu Sachsen und seinen Mitverwandten angeregt, als erstlich Religion, Fried und Recht betrifft, solle die Kays. Maj. Dem gnädigen Erbietten, so jüngst zu Lintz von Ihrer Maj. Wegen nach Inhalt der dazumal gegebenen Antwort beschehen, getreulich nachsetzen, auch innerhalb eines halben Jahrs einen gemeinen Reichs-Tag halten, darauff nachmahls auff was Wege, als nemlich eines General- oder National-Concillii, Colloquii oder gemeiner Reichs-Versammlung dem Zwyspalt der Religion abzuhelffen und dieselbe zu Christlicher Vergleichung zu bringen, gehandelt und also solche Einigkeit der Religion durch alle Stände des H. Reichs sampt Ihrer Maj. Ordentlichen Zuthun soll befördert werden.

§ 8. Und mittler Zeit weder die Kays. Majest., Wir, noch Churfürsten, Fürsten und Stände deß H. Reichs keinen Stand der Augspurg. Confession verwandt der Religion halben mit der That, gewaltiger Weiß oder in andere Weg wider sein Conscientz und Willen bringen oder derhalben überziehen, beschädigen, durch Mandat oder einiger anderer Gestalt beschweren oder verachten, sondern bey solcher seiner Religion und Glauben ruhiglich und friedlich bleiben lassen.

§ 9. Es sollen auch der jetzigen Kriegs-Ubung auch alle andere Stände der Augspurgischen Confession Verwandte die andern des Heil. Reichs Stände, so der alten Religion anhängig, geistlich und weltlich, gleicher Gestalt ihrer Religion, Kirchen-Gebräuch, Ordnung und Ceremonien, auch ihrer Haab, Gütern, liegend und fahrend, Landen, Leuten, Renten, Zinsen, Gülten, Ober- und Gerechtigkeiten halber unbeschwert, und sie derselben friedlich und ruhiglich gebrauchen und geniessen, auch mit der That oder sonst in Ungutem gegen denselben nicht fürnehmen, sondern in alle Weg nach Laut und Außweisung Unser und deß H. Reichs Rechten, Ordnungen, Abschied und auffgerichten Land-Frieden jeder sich gegen den andern an gebührenden, ordentlichen Rechten, alles bey Vermeidung der Pön in jüngst erneuertem Land-Frieden begriffen, begnügen lassen.

§ 11. So viel aber die Vergleichung der Stimmen, auch gleich unpartheyisch Recht zu erhalten, deßgleichen Präsentation der Beysitzer und andere Articul Friedens und Rechters betrifft, ist in dieser Handlung bedacht worden, da etwas beschwärlisches oder bedenckliches sich in der Cammer-Gerichts-Ordnung wolt ereygnen, dieweil solche Ordnung mit gemeiner Stände Bewilligung in gemeiner Reichs-Versammlung auffgericht und beschlossen, daß die beständiglich nicht dann wiederumb durch die Kayserl. Maj. und gemeine Stände in gemein, oder aber, so viel es die Gelegenheit erleiden mag, den ordentlichen Weg der Visitation gemeldtes Cammer-Gerichts oder sonst mög geendt und erledigt werden, da dann Wir sampt der Churfürsten Gesandten, erscheinenden Fürsten und der abwesenden Botschafften urbietig und willig seyn, alle mögliche Fürderung zu erzeigen, damit in Religions-Sachen kein Theil sich deß Überstimmens vor dem andern zu befahren, auch Partheylichkeit verhütet und die Verwandten der Augspurgischen Confession am Kays. Cammer-Gericht nicht ausgeschlossen, deßgleichen auch andere Beschwerden, wo einige befunden würden, der Billichkeit nach abgewendet ind diß alles auff nächstem Reichs-Tag abgehandelt werde.

§ 12. Es haben auch Wir sampt der Churfürsten Gesandten, erscheinenden Fürsten und der abwesenden Botschafften bey der Kays. Maj. freundlich und unterthäniglich angesucht und gebetten, daß Ihre Kays. Maj. die nothwendigste Puncten und darunter den Articul die Präsentation belangend, und daß die Verwandten der Augspurgischen Confession am Kayserl. Cammer-Gericht, wie ob laut, nicht außgeschlossen werden, auß Vollkommenheit Ihrer Kayserl. Maj. Gewalts zur Beförderung und Erhaltung Friedens und Einigkeit im Reich, als bald immer möglich, erledigen wolten.

[Quelle: Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung]